

STADTARCHIV MANNHEIM
Archivien-Zugang 24 / 1972 Nr. 1193



Ers. Nr.
Lfd. Nr.
Firma - Sache

Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich
Dr. Heinz C. C. Otto
Rechtsanwälte
(17a) Heidelberg
Neuenheimer Landstr. 4

1010/49

Firma Dr. Hammer & Co.

Mannheim - Waldhof, Jiffenestr. 4

Tel 52065-16

betr.: Kauf stadt. Geländes

STADTARCHIV MANNHEIM
Archivallien-Zugang 50/1929 Nr. 6277

193



Schnellhefter
Bestell-Nr. 1

bis

vom

~~Antonie~~ ~~reicht~~ ~~abt~~ 139

Antonie

29. 1. 10 von P. Hammer, Kon. per M. v. 107,12 111750

P. Hammer
- 1010 -

14 750,-

Horowitzyakt
Abrege ~~W.W. A. 11/52~~

M. Cernheim, den 19.1.52

PK

8

Bl. 28

Für Rechnung
beim PSKA

78488

Uhrhe

750 DM = R
VON

Dr. Hammer & Co
Feinkost- u. Nahrungs-
mittelfabriken

(16) Frankfurt (M) S 10

Darmstädter Ldstr. 250
Konto Frankfurt (Main)
50835

19. Jan. 1952

betrifft (Rechnung, Kassenzeichen,
Buchungsnummer, bei Steuerzahlungen
Steuerart und Nummer, bei Fernsprechi-
gebühren Verm.-Stelle und Rufnummer):

70/1874.

Das Postscheckamt segnet dieses
mit dem Guittschlüssel



17.5.11
SCHÄ

1. II. 52

10. Januar 1952

ab 10.1.52

Firma

Dr. O. Z.
- 879 -

Dr. Hammer & Co.

F r a n k f u r t/Main

Mörfelder-Landstr. 109

Sehr geehrter Herr Dr. Hammer !

Wir haben im Jahre 1949 für Ihre Firma eine Grundstücksangelegenheit bearbeitet und Verhandlungen mit der Stadtverwaltung Mannheim geführt. Da unsere Bemühungen vorerst abgeschlossen sind, erlauben wir uns, Ihnen hierfür eine Honorar von DM 750.-- in Rechnung zu stellen.

Mit freundlicher Begrüßung !

(Dr. Otto)

Rechtsanwalt

M. Hammer via Dr. Pradel
er wird mir mit einer R- und
der Forderung erlaubt

20. XII. 49 ✓
20. 5. 50

Heidelberg, 6. Juli 1949
Dr. H./Kr.

15. XII. 49

20. XII. 49

Betr.: Dr. Hammer & Co., Mannheim - 1010-

Telephongespräch mit Herrn Dr. Hammer.

1.) Die Grundstücksangelegenheit ist noch nicht erledigt. Herr Dr. Hammer beabsichtigt nach wie vor, das Grundstück persönlich zu verkaufen. Der technische Ausschuss der Stadtverwaltung Mannheim hat aber noch nicht entschieden.

2.) Die Vergleichsverhandlungen mit der Gegenpartei sind ins Stocken geraten. Die Gegenpartei hat gefordert, dass Dr. Hammer sofort in die Geschäftsführung eintritt. Da dies Dr. Hammer nicht will, sollen die Prozesse weitergehen. Die Gegenpartei strebt einen Beweisbeschluss dahin an, dass die Gerichtsakten an das Finanzamt abgegeben werden sollen, damit das Finanzamt feststellen kann, ob Steuerhinterziehung von Dr. Hammer vorliegt. Dr. Nadler hat mittlerweile selbst eine Anzeige wegen Steuerhinterziehung gegen Dr. Hammer bei dem Finanzamt eingereicht und hinsichtlich seiner eigenen Person eine Selbstanzeige erstattet. Das Finanzamt hat eine Betriebsprüfung bereits eingeleitet.

Das Gutachten, das die Rheinische Treuhandgesellschaft hinsichtlich der Vermögenswerte erstattet hat, soll uns demnächst zur Lektüre zugehen. Herr Dr. Hammer hat den Wunsch, sich mit mir einmal auszusprechen.

Fa. Nadler
herr von der nicht
mit Wohl

22. Sept. 50

Druck

576.96

239.20

755.16

the following:—
1. The first and most important point is that the
Government should be compelled to make a full and
detailed statement of the amount of money it has
expended on the construction of the fortifications, and
the amount of money it has received from the
Government for the construction of the fortifications.
2. The second point is that the Government should
make a full and detailed statement of the amount of
money it has received from the Government for the
construction of the fortifications, and the amount of
money it has expended on the construction of the
fortifications.
3. The third point is that the Government should
make a full and detailed statement of the amount of
money it has received from the Government for the
construction of the fortifications, and the amount of
money it has expended on the construction of the
fortifications.
4. The fourth point is that the Government should
make a full and detailed statement of the amount of
money it has received from the Government for the
construction of the fortifications, and the amount of
money it has expended on the construction of the
fortifications.
5. The fifth point is that the Government should
make a full and detailed statement of the amount of
money it has received from the Government for the
construction of the fortifications, and the amount of
money it has expended on the construction of the
fortifications.
6. The sixth point is that the Government should
make a full and detailed statement of the amount of
money it has received from the Government for the
construction of the fortifications, and the amount of
money it has expended on the construction of the
fortifications.
7. The seventh point is that the Government should
make a full and detailed statement of the amount of
money it has received from the Government for the
construction of the fortifications, and the amount of
money it has expended on the construction of the
fortifications.
8. The eighth point is that the Government should
make a full and detailed statement of the amount of
money it has received from the Government for the
construction of the fortifications, and the amount of
money it has expended on the construction of the
fortifications.
9. The ninth point is that the Government should
make a full and detailed statement of the amount of
money it has received from the Government for the
construction of the fortifications, and the amount of
money it has expended on the construction of the
fortifications.
10. The tenth point is that the Government should
make a full and detailed statement of the amount of
money it has received from the Government for the
construction of the fortifications, and the amount of
money it has expended on the construction of the
fortifications.

5/2/1
Heidelberg, den 3. Juni 1949
Dr. H./Kr.

Betr.: Dr. Hammer -Grundstückangelegenheit- 1010

Konferenz mit Herrn Dr. Hammer und Frau.

Herr Dr. Hammer will das von der Firma gemietete Grundstück persönlich kaufen. Die Stadt ist grundsätzlich auch damit einverstanden. Die Sache soll am nächsten Dienstag in den Bauausschuss kommen. Herr Dr. Hammer hat um Befürwortung gebeten. Ich habe in seiner Gegenwart mit Herrn Beigeordneten Riedl zu telefonieren versucht. Dieser war nicht anwesend. Ich habe dann seine Sekretärin gesprochen und habe sie gebeten, Herrn Beigeordneten Riedl auszurichten, dass ich mich für den von Herrn Dr. Hammer gewünschten Grundstückskauf sehr einsetzen möchte.

Ich habe Herrn Dr. Hammer gefragt, warum das Grundstück nicht von der Firma Dr. Fritz Hammer & Co. gekauft wurde. Herr Dr. Hammer hat erklärt, dass er persönlich das Grundstück kaufen möchte, um damit einen gewissen Druck auf seinen Gesellschafter Nadler auszuüben zu können. Allerdings will er die Mietbedingungen hinsichtlich des Grundstücks nicht verändern. Der Grundstückskauf wird etwa DM 15.000.-- erfordern. Ich habe Herrn Dr. Hammer darauf aufmerksam gemacht, dass Dr. Nadler in den schwebenden Prozessen diesen Grundstückskauf von Dr. Hammer zweifellos zu Ungunsten von Dr. Hammer auswezuwerten versuchen wird. Denn es ist immerhin ungewöhnlich, dass ein Gesellschafter hinter dem Rücken des anderen Gesellschafters ein Grundstück erwirbt, das von der Firma gemietet ist und an dessen Erwerb die Firma ein Interesse hat. Unter Umständen könnte man den Grundstückskauf durch Dr. Hammer persönlich als eine Schädigung der Gesellschaft und der Interessen des Gesellschafters Dr. Nadler betrachten. Herr und Frau Dr. Hammer haben auch eingesehen, dass mit solchen Wirkungen gerechnet werden muss. Herr Dr. Hammer will aber trotzdem das Grundstück persönlich kaufen.

In diesem Zusammenhang ging Herr Dr. Hammer auf die schwebenden Prozesse ein, die nicht weiter kommen, weil natürlich auch das Gericht einen Vergleich haben möchte. Dr. Nadler will das Mannheimer

Geschäft haben und die auswärtigen Filialen Herrn Dr. Hammer überlassen ohne eine Zuzahlung seinerseits. Dr. Hammer dagegen will Herrn Dr. Nadler die auswärtigen Filialen überlassen und das Mannheimer Geschäft behalten, aber mit einer Zuzahlung an Dr. Nadler in Höhe von DM 50.000.--. Das Geschäft der Firma Dr. Hammer & Co. geht jetzt wieder besser. Die Bankschuld ist in Höhe von DM 150.000.-- als Grundschuld auf den Gebäuden der Firma gesichert. Dr. Nadler möchte im Falle einer vergleichsweisen Auseinandersetzung mit Dr. Hammer diese Grundschuld durch eine andere Bank ablösen lassen, und zwar in der Form, dass dann bei Begründung der Grundschuld für die neue Bank Dr. Hammer aus der Haftung für den Betrag von DM 150.000.-- entlassen wird. Das setzt aber natürlich voraus, dass Dr. Hammer Herrn Dr. Nadler das Mannheimer Geschäft überlässt. Ich habe sehr bezweifelt, ob sich eine Bank finden wird, die bereit ist, sich als alleiniger Sicherung mit einer Grundschuld auf dem Mannheimer Grundstück zu begnügen. Jedenfalls müsste Herr Dr. Nadler erst eine solche Zusicherung der in Frage kommenden Bank beibringen. Es ist offenbar sehr schwierig, einen Vergleich zu stande zu bringen, insbesondere auch mit Rücksicht darauf, dass das Gutachten von Direktor Blum von der Süddeutschen Treuhand A.G. dahin ausgefallen ist, dass die Vermögenswerte der Firma Dr. Hammer & Co. sich auf weit über 400.000.-- belaufen. Die Hauptwerte liegen bei dem Geschäft in Mannheim, während die Filialen verhältnismässig gering bewertet werden sollen. Ich habe dem Ehepaar Hammer noch erklärt, dass wenn das Gericht in den schwebenden Prozessen zu einem Urteil käme, die Sache doch in die Berufungsinstanz gehen würde und dann noch mit einer erheblichen Verlängerung der Prozessdauer gerechnet werden müsste. Ich habe ausserdem gesagt, dass ich mir nur zwei vergleichsweise Lösungsmöglichkeiten denken könnte:

- 1.) Herr Dr. Nadler überlässt das Mannheimer Geschäft Herrn Dr. Hammer, während er selbst die sämtlichen Filialen übernimmt. Dr. Hammer müsste dann eine Aufzahlung von mindestens 50.000.-- an Herrn Dr. Nadler leisten. Dabei erhebt sich natürlich die Frage, ob die Bank bereit wäre, Herrn Dr. Nadler aus der Haftung für die Bankschuld zu entlassen und auf die Sicherung zu verzichten, die in den Filialen liegt. Wahrscheinlich würde die Bank darauf bestehen, dass mindestens ein Teil der Bankschuld vor

der Auseinandersetzung abgedeckt wird. Es erscheint recht fraglich, ob auf dieser Grundlage ein Vergleich zustande kommen kann.

2.) Eine zweite Möglichkeit würde darin bestehen, dass Herr Dr. Nadler in grösserem oder geringerem Umfange die Filialen übernimmt und sich den Wert der Filialen auf sein Auseinandersetzungsguthaben anrechnen lässt. Hinsichtlich des Restes seines Auseinandersetzungsguthabens könnte er an dem Mannheimer Unternehmen als stiller Gesellschafter beteiligt werden natürlich mit einer entsprechenden Gewinnquote, aber auch mit dem Recht vor Dr. Hammer, die Beteiligung allmählich zurückzuzahlen.

Das Ehepaar Hammer brachte zum Ausdruck, dass ich zu gegebener Zeit in die Vergleichsverhandlungen eingeschaltet werden soll, weil Herr Dr. J a u m a n n eigentlich nur die Prozesse führen sollte.

Wv. in 4 Wochen

*& Nadler soll -
Vergleichsprüfung erhalten*

DR. FRITZ HAMMER

Geschäftsführender Teilhaber der Betriebe
DR. HAMMER & CO.

30/10 /tar 1010
MANNHEIM-WALDHOF

Differenstraße 4
Fernsprecher 52015, 52016
Privat 42931

den 28. Mai 1949

Herrn
Dr. Dr. Heimerich
Rechtsanwalt
Heidelberg
Neuenheimer-Landstr. 4

Betr. Stadtverwaltung Mannheim, Über-
lassung von Gelände für gewer-
bliche Zwecke. Abt. V.G. vom
7. Mai 1949

30. Mai 1949

Sehr geehrter Herr Dr. Heimerich!

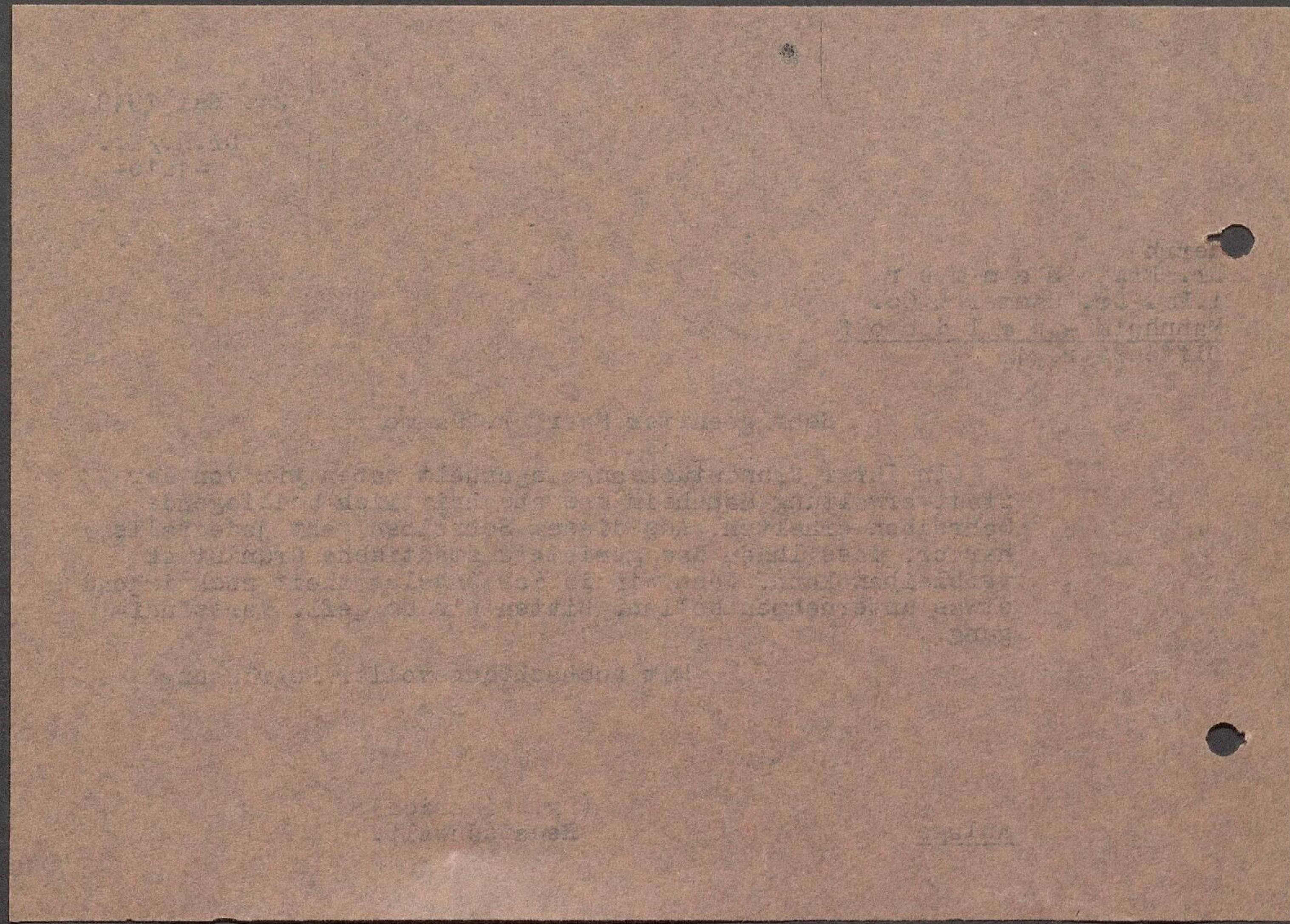
Ich danke Ihnen sehr für Ihre Vermittlungen in dieser Angelegenheit und möchte Sie höflichst bitten, die weiteren Verhandlungen zu Gunsten meiner Person, der ich ~~in~~ Mannheim bin, zu führen. Ich habe schon einmal den Fehler begangen, ein Grundstück aus Darlehen von mir zu Gunsten der Firma zu kaufen und möchte nicht noch einmal in den gleichen Fehler verfallen. Vielmehr möchte ich diese Grundstücke für gewerbliche Zwecke privat erwerben und sie dann an die Firma verpachten oder vermieten.
Ich bitte, die Korrespondenz in dieser Angelegenheit mit meiner Privat-
adresse, Philosophenplatz 5 zu ~~versetzen. führen~~.

Mit freundlichem Gruss

Dr. F. Hammer

221-111.37

110



106.1
24. Mai 1949

Dr. H./Kr.
-1010-

Herrn
Dr. Fritz Hammer
i.Fa. Dr. Hammer & Co.
Mannheim - Waldhof
Diffenéstr. 4

Sehr geehrter Herr Dr. Hammer!

In Ihrer Grundstücksangelegenheit haben wir von der Stadtverwaltung Mannheim das abschriftlich beiliegende Schreiben erhalten. Aus diesem Schreiben geht jedenfalls hervor, dass Ihnen das gemietete städtische Grundstück verbleiben kann. Wenn wir in der Angelegenheit noch irgend etwas unternehmen sollen, bitten wir um gefl. Verständigung.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung!

Anlage

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt.

~~He/phi~~ / ~~AKR~~ 100
STADTVERWALTUNG MANNHEIM

12 Mai 1949

ABTEILUNG: V G

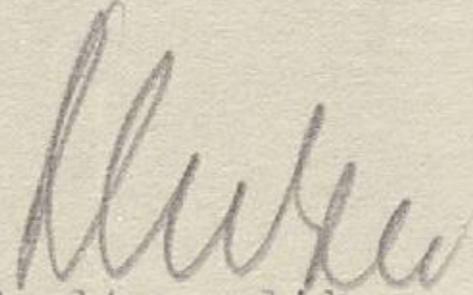
MANNHEIM, den 7. Mai 1949

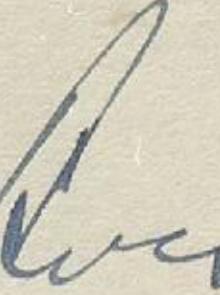
Überlassung von Gelände für
gewerbliche bzw. industriel-
le Zwecke
betr.

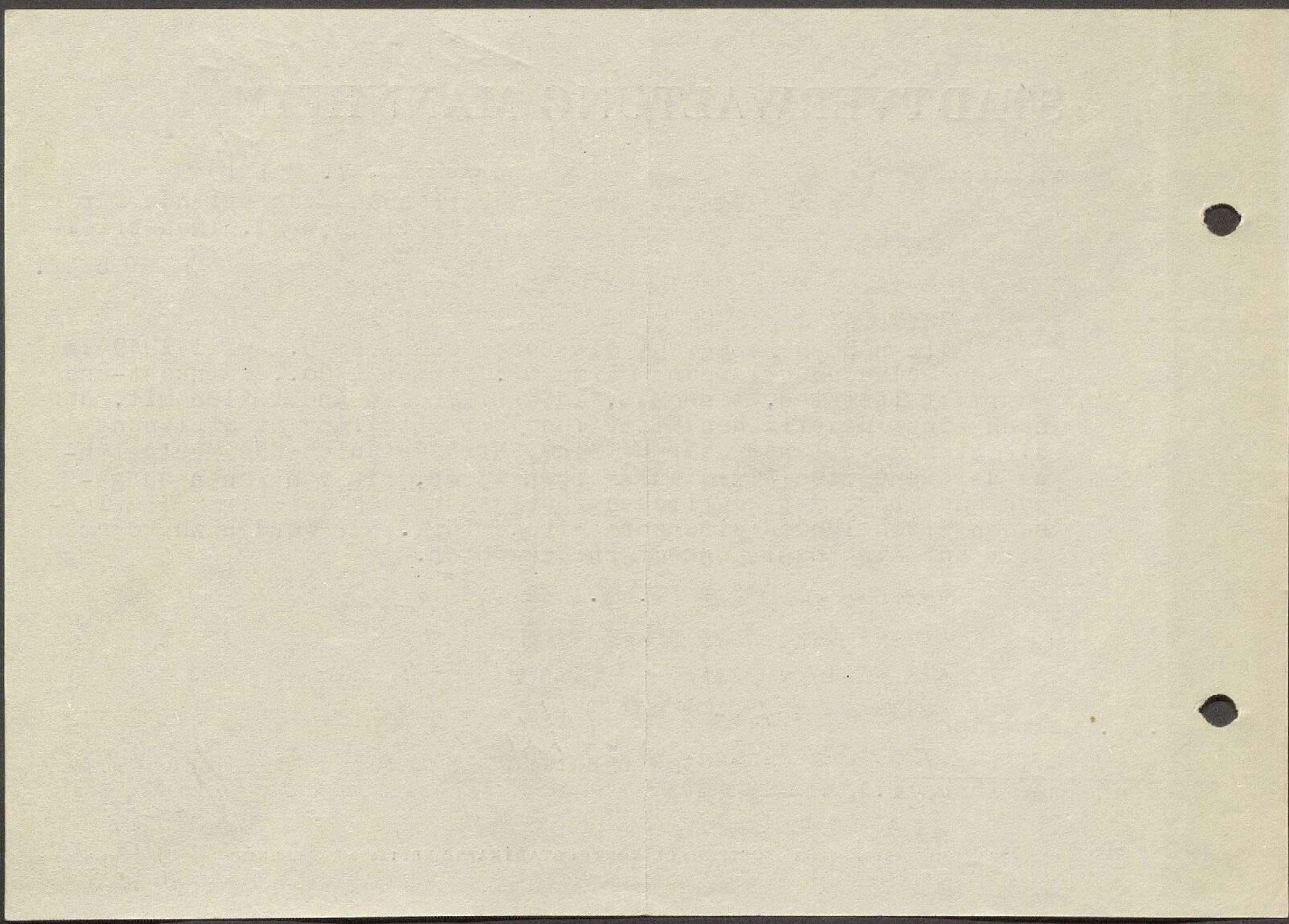
Wir nehmen Bezug auf die Besprechung am 5. April 1949 in
Sachen Geländeüberlassung Firma Dr. Hammer & Co., Feinkost- und
Nährmittelbetrieb, Mannheim, Industriehafen und teilen mit, daß
nach einer neuerlichen Mitteilung der Abteilung Stadtplanung
die bisher geplante Führung einer Strasse durch das Mietgelän-
de der genannten Firma aufgegeben wurde. Die von Ihnen aufge-
worfene Frage der käuflichen Überlassung des der Firma überlas-
senen Mietgeländes wird zur Zeit geprüft. Wir werden zu gegebener
Zeit auf die Angelegenheit zurückkommen.

I. A.

Herrn
Dr. Dr. Heimerich
Heidelberg
Neuenheimer Landstr. 4


Stadtsyndikus





5. April 1949

Dr. H./Kr.
-1010-

209 ✓
516 ✓
Fritz Hammer
Fa. Dr. Hammer & Co.

Mannheim - Waldhof

Diffenéstr. 4

Sehr geehrter Herr Dr. Hammer!

Ich habe heute auf dem Rathaus in Mannheim mit Herrn Stadt syndikus Dr. W o l l und Herrn Oberinspektor B o o s in Ihrer Grundstücksangelegenheit Rücksprache genommen. Zunächst habe ich anhand des Planes darauf hingewiesen, dass es doch ganz sinnlos ist, mitten durch Ihr Grundstück der Länge nach eine Strasse ziehen zu wollen. Niemand wird ernstlich ein solches Projekt verfolgen können, da schon die Aufwendungen hierfür viel zu gross wären. Das haben die Herren W o l l und B o o s auch eingesehen. Es wird jetzt mit dem Stadtplanungsamt noch einmal Rücksprache genommen werden, um eine andere Strassenziehung zu errsichen. So lange kann der Abschluss des Mietvertrages zurückgestellt werden. Wenn das teilweise in Ihrem Eigentum stehende und teilweise gemietete Gelände von einer künftigen Strasse nicht durchzogen wird, dann kann Ihnen auch ein Ankaufsrecht (was mehr ist als ein Vorkaufsrecht) an dem Mietgelände eingeräumt werden, d.h. Sie können das Gelände kaufen, sobald die Stadt wieder zu Grundstücksverkäufen übergeht, was im Augenblick noch nicht der Fall ist. Herr Boos war auch damit einverstanden, dass die Einfriedungsmauer auf Kosten der Stadt instang gesetzt werden. Ausserdem soll bei der endgültigen Formulierung des Mietvertrages dafür Sorge getragen werden, dass eine viel

längere Kündigungsfrist vorgesehen wird als vier Wochen.

Ich werde mich nach Ostern bei Herrn Oberinspektor Boos wieder erkundigen, welche Stellung das Stadtplanungsamt hinsichtlich der Strasse eingenommen hat.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung!

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt.

WV. in 3 Wochen

31. März 1949

Einschreiben

Dr. H./Kr.

Herrn

Dr. Fritz Hammer
i.Fa. Dr. Hammer & Co.

Mannheim - Waldhof

Diffenéstr. 4

Sehr geehrter Herr Dr. Hammer!

In der Grundstücksangelegenheit bestätigen wir den Empfang Ihres Briefes vom 25. ds. Mts. Die Sache ist bei uns deswegen etwas liegen geblieben, weil Sie in Ihrem Brief an uns vom 9.12.48 zwei verschiedene Angelegenheiten behandelt haben und versäumt wurde, den Teil des Briefes, der die Grundstücksangelegenheit betrag, für den fraglichen Akt abzuschreiben. Wir haben nun am kommenden Dienstag auf dem Grundstücksamt der Stadt Mannheim bei Herrn Oberinspektor B o o s und auch bei Herrn Stadt syndikus W o l l zu tun und wollen dann die Angelegenheit nochmals zur Sprache bringen. Allerdings scheint es uns sehr fraglich zu sein, ob ein Kauf des Mietgeländes im Hinblick auf den städtischen Generalbebauungsplan, der offenbar hindernd im Wege steht, durchzusetzen ist.

Wir haben über die Sache, wie Sie wissen, im August v. Js. ja auch schon einmal mit Herrn Dr. Cahn-Garnier gesprochen, der sich die Sache notiert hatte und uns Bescheid geben wollte, was aber nicht geschehen ist. Es dürfte notwendig sein, nochmals mit Herrn Dr. Cahn-Garnier Rücksprache zu nehmen. Dieser ist aber zur Zeit erkrankt und befindet sich auf dem Kämmelsbacher Hof. Es ist möglich, dass ihn der Unterfertigte dort demnächst sprechen wird.

Ihre Akten senden wir in der Anlage wieder zurück. Wir haben diesen Akten nur die beiden Mahnbriefe der Stadtverwaltung Mannheim vom 20. Dez. 1948 und 8. März 1949 entnommen. Es dürfte zweckmäßig sein, dass Sie Herrn Oberinspektor Boos von der Stadtverwaltung Mannheim telephonisch mitteilen, dass Sie uns gebeten hätten, am kommenden Dienstag mit ihm über den Mietvertrag zu sprechen.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung!

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt.



- 361 -

Heup / Am

Dr. HAMMER & Co

FEINKOST-, KONSERVEN- UND NÄHRMITTELBETRIEBE

MANNHEIM - WALDHOF

Dissenestr. 4 / Telefon 52015-16 / Telegr.: Hammerco

Herrn

Rechtsanwalt Dr. Heimerich

~~Leidelberg~~

Neuenheimer-Landstr. 104

128. März 1949

ZWEIGBETRIEBE

FRANKFURT / M.

Mörfelder Landstr. 109a - Tel. 63138

STUTTGART / BAD CANNSTATT

Opperner Straße 10 - Telefon 52823

NÜRNBERG

Fürther Straße 304 - Telefon 62404

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen:

Hi/Ke.

25. 3. 1949

Sehr geehrter Herr Dr. Heimerich!

Wir nehmen Bezug auf die bisher geführte Korrespondenz in Sachen Kauf des Städt. Geländes. Hierüber fügen wir in der Anlage die bisher angefallene Korrespondenz bei. Die Stadtverwaltung Mannheim hat wiederholt um Erledigung gebeten und waren wir der Ansicht, dass die Bearbeitung durch Sie erfolgt, wie in unserem Schreiben vom 20.11.48 erwähnt. Um die Angelegenheit nunmehr zu Ende zu bringen bitten wir Sie um raschste Erledigung und grüssen

hochachtungsvoll

DR. HAMMER & CO.

i.V.

Wir bitten Sie beiliegende Correspondenz nach Kenntnisnahme und Sichtung wieder nach hier zurückzureichen, da wir sonst keine Unterlagen mehr haben.

D.O.

prohibited by the statute of
limits, which is now in force,
and which is now in force.



10. MRZ. 1949

STADTVERWALTUNG MANNHEIM

ABTEILUNG: V G

MANNHEIM, K 7

den 8. März 1949

Zustellung gegen Scheint

Vermietung stadt. Gelände an
die Firma Dr. Hammer & Co.,
Mannheim, Industriehafen
betr.

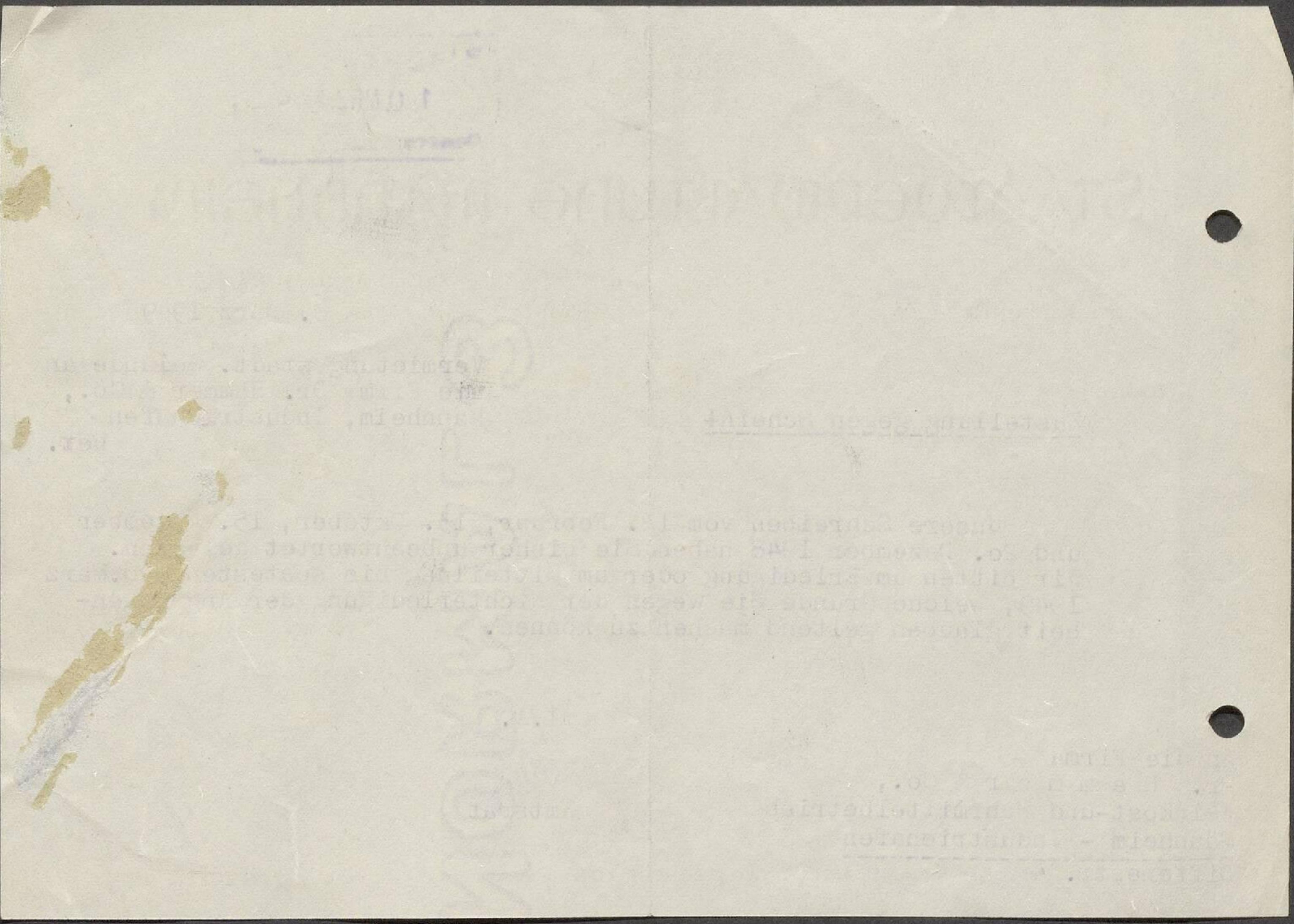
Unsere Schreiben vom 12. Februar, 13. Oktober, 15. November
und 20. Dezember 1948 haben Sie bisher unbeantwortet gelassen.
Wir bitten um Erledigung oder um Mitteilung bis spätestens 20. März
1949, welche Gründe Sie wegen der Nichterledigung der Angelegen-
heit glauben geltend machen zu können.

An die Firma
Dr. Hammer & Co.,
Feinkost- und Nahrmittelbetrieb
Mannheim - Industriehafen

Diffenestr. 4 RECHER NR. 45151, 45261 · POSTSCHECK-KONTO: STADTKASSE, NR. 16600 KARLSRUHE

I.A.
Hans
Amtsrat

Rein



• STAΔTUERUALTUNG mAnheim

ABTEILUNG T G

1. VERMIETUNG
24 DEZ 1948

MANNHEIM, K 7

den 20. Dezember 1948

Vermietung städt. Geländes
betr.

Wir nehmen Bezug auf unsere Schreiben vom 12. Februar 1948
und 13. Oktober 1948 und bitten nochmals um alsbaldige Rückgabe
des unterzeichneten Mietvertrages.

I.A.

Händel

Amtsrat

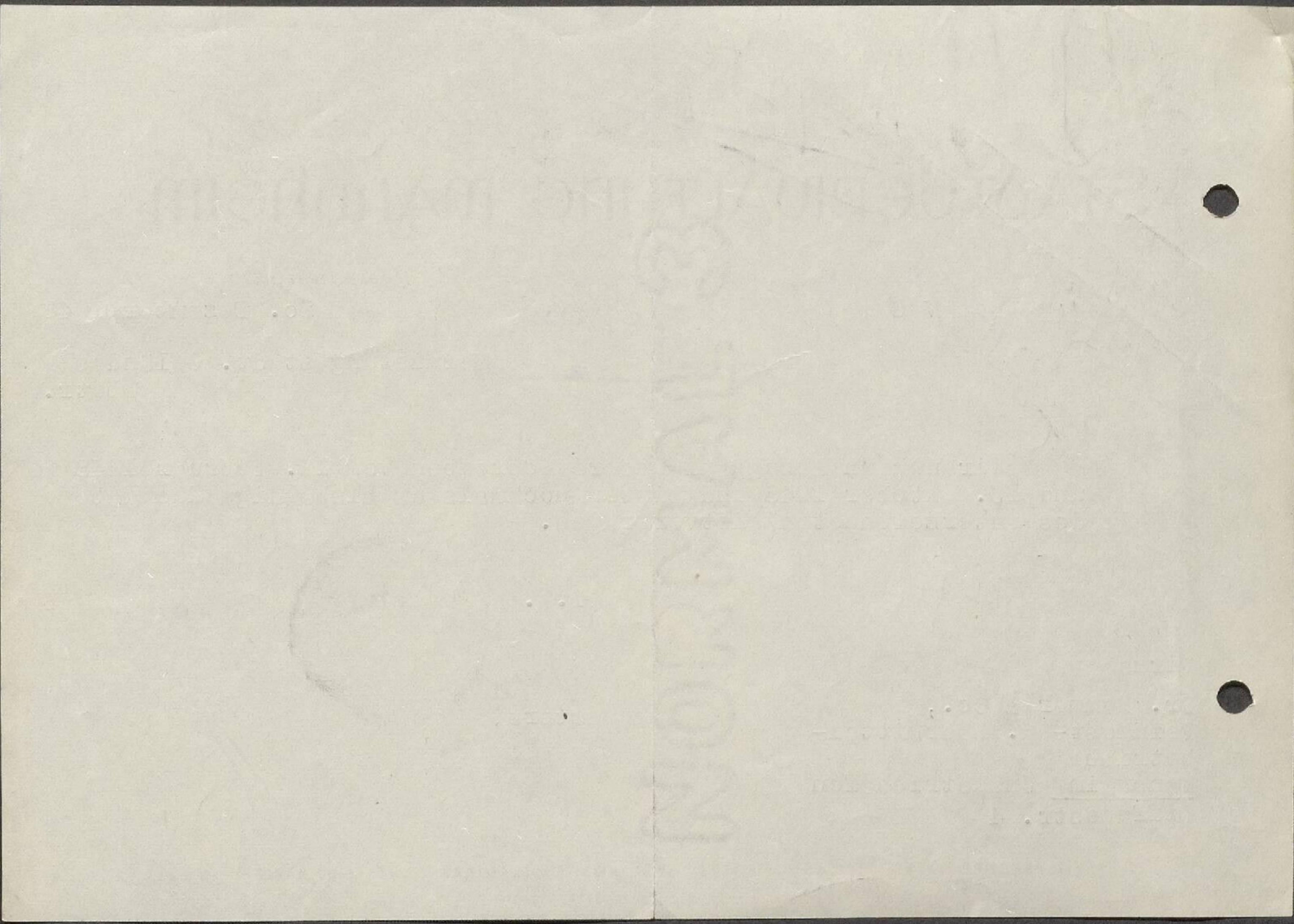
R

Firma

Dr. Hammer & Co.,
Feinkost- u. Nährmittel-
betrieb
Mannheim Industriehafen
Diffenestr. 4

FERNSPRECHER NR. 45151, 45261

POSTSCHECK-KONTO: STADTKASSE, NR. 16600 KARLSRUHE



Auszug aus einem Brief des Herrn Dr. Hammer, Mhm., vom 9.12.48

"Betr.: Unser Schreiben an Sie vom 20. Nov. 1948 betr. Kauf
städt. Geländes.

Es lässt sich bestimmt erreichen, den vorgesehenen Bauplan um eine Kleinigkeit zu ändern. Wir entnehmen dies aus Informationen, die uns vertraulich vom städt. Hochbauamt zugegangen sind, nach denen die Strassendurchführung durch unser Gelände wegen der Verlegung der Staatsbahn im 3. Reich vorgesehen war. Man hat diesen Plan in diesem Falle einfach übernommen, ohne zu bedenken, dass man die Hafenanlage am Waldhofbecken für das Gaswerk braucht und darauf nicht zu Gunsten einer Strasse verzichten kann, die

1. nicht nötig ist und 2. stören würde.

Wenn auch zur Zeit ein Kauf bzw. ein Verkauf seitens der Stadt indiskutabel ist, so wollen wir wenigstens das Vorkaufsrecht erreichen, das wir auch früher (allerdings nicht im Grundbuch eingetragen) für dieses Gelände hatten. Wir müssen uns in dieser Richtung sichern, da dieses Gelände von uns bebaut ist und dieser Teil gebäudlich 50% unserer Kapazität aufgenommen hat. Also erst Vorkaufsrecht und dann später Kauf.

Für die Trennungsverhandlungen mit Dr. Nadler ist die augenblicklich kritische Situation in dieser Sache gar nicht ungünstig."



- 829 -
Kopf 1 Kofang.

Dr. HAMMER & Co

FEINKOST-, KONSERVEN- UND NÄHRMITTEL-BETRIEBE
MANNHEIM-WALDHOF

DIFFENÉSTRASSE 4 - FERNSPRECHER 52015-16 - TELEGRAMME: HAMMERCO

22. Nov. 1948

Herrn

ZWEIGBETRIEBE

Dr. Dr. Heimerich,
Heidelberg.
=====

FRANKFURT/M., Mörfelder Landstraße 109a - Tel. 63138

Neuenheimer Landstr. 4

STUTTGART/BAD CANNSTATT, Oppelner Str. 10 - Tel. 52823

NÜRNBERG, Fürther Straße 304 - Tel. 62404

Ihr Zeichen: Ihre Nachricht vom Hi/Cz Unser Zeichen: Mannheim, 20. November 1948

Betr.: Kauf städtischen Geländes

Sehr geehrter Herr Dr. Heimerich!

In der Anlage überreichen wir Ihnen eine Fotokopie der Stadtverwaltung Mannheim vom 13.10.48 betreffs Verkauf (Vermietung) städtischen Geländes an die Fa. Dr. Hammer & Co. in Mannheim. In diesem Schreiben stellt sich die Stadt auf den Standpunkt, dass das Gelände nicht verkauft werden kann. Die Stadt verlangt von uns nunmehr eine neuerliche Aufstellung eines Mietvertrages, den wir, auch wenn das Vorkaufsrecht eingeräumt wird, unmöglich, wie vorgesehen, unterzeichnen können und zwar wegen folgenden Punkten:

- 1) im jetzigen Mietvertrag fehlt Vorkaufsrecht, *unterstreichet*.
- 2) die Einfriedigungsmauer ist auf Kosten der Stadtverwaltung § 9 Abs. 2 instandzusetzen, *ja*
- 3) § 9 Abs. 3 ist ein völlig undiskutabler Termin, da in 4 Wochen die Kündigung ausgesprochen werden könnte. *ja*

Wir bitten Sie die Verhandlungen für uns mit der Stadtverwaltung zu übernehmen.

Hochachtungsvoll
DR. HAMMER & CO.

i.V.

Beilage

=====

COPIED MATERIALS - 01-0103-210002



eingang

16 OKT. 1948

STAATVERWALTUNG MANNHEIM

ABTEILUNG: V G

MANNHEIM, K 7

den 13. Oktober 1948

Vermietung städt. Geländes an
die Firma Dr. Hammer & Co.,
Mannheim, Industriehafen
betr.

Wir nehmen Bezug auf die Besprechung am 11. August 1948 und teilen nach Anhörung der zuständigen technischen Dienststellen mit, dass das Ihnen vermietete Gelände an der Gerwigstrasse mit einem Flächeninhalt von 2.331 qm nach dem städt. Generalbebauungsplan später für die Durchführung der Strasse entlang des Luzenbergkais (Waldhofbecken) vorgesehen ist. Der von Ihnen gewünschte käufliche Erwerb des Mietgeländes ist daher leider nicht vertretbar. Die Einräumung des weiter erbetenen dinglichen Vorkaufsrechtes ist bei der gegebenen Sachlage auch nicht angängig. Wir haben durch Grundbucheinsicht auch festgestellt, dass auf Grund des früheren durch Kriegseinwirkung verloren gegangenen Mietvertrages ein dingliches Vorkaufsrecht zu Gunsten Ihrer Firma bzw. Ihrer Rechtsvorgängerin in das Grundbuch nicht eingetragen wurde. Ob überhaupt ein Vorkaufsrecht vereinbart war, ist nach den vorhandenen Unterlagen nicht mehr feststellbar.

Wegen des Zustandes der Einfriedigungsmauer ist das Hochbauamt unterrichtet, es wird die Instandsetzung im Auge behalten. Die Durchführung der Arbeit ist bei der durch die Neuordnung der Währung auch für die Stadt erwachsenen Lage allerdings nur nach Maßgabe der geringen dem Hochbauamt zur Verfügung stehenden Mittel möglich.

An die
Firma Dr. Hammer & Co.
-Feinkost- und Nährmittelbetrieb-

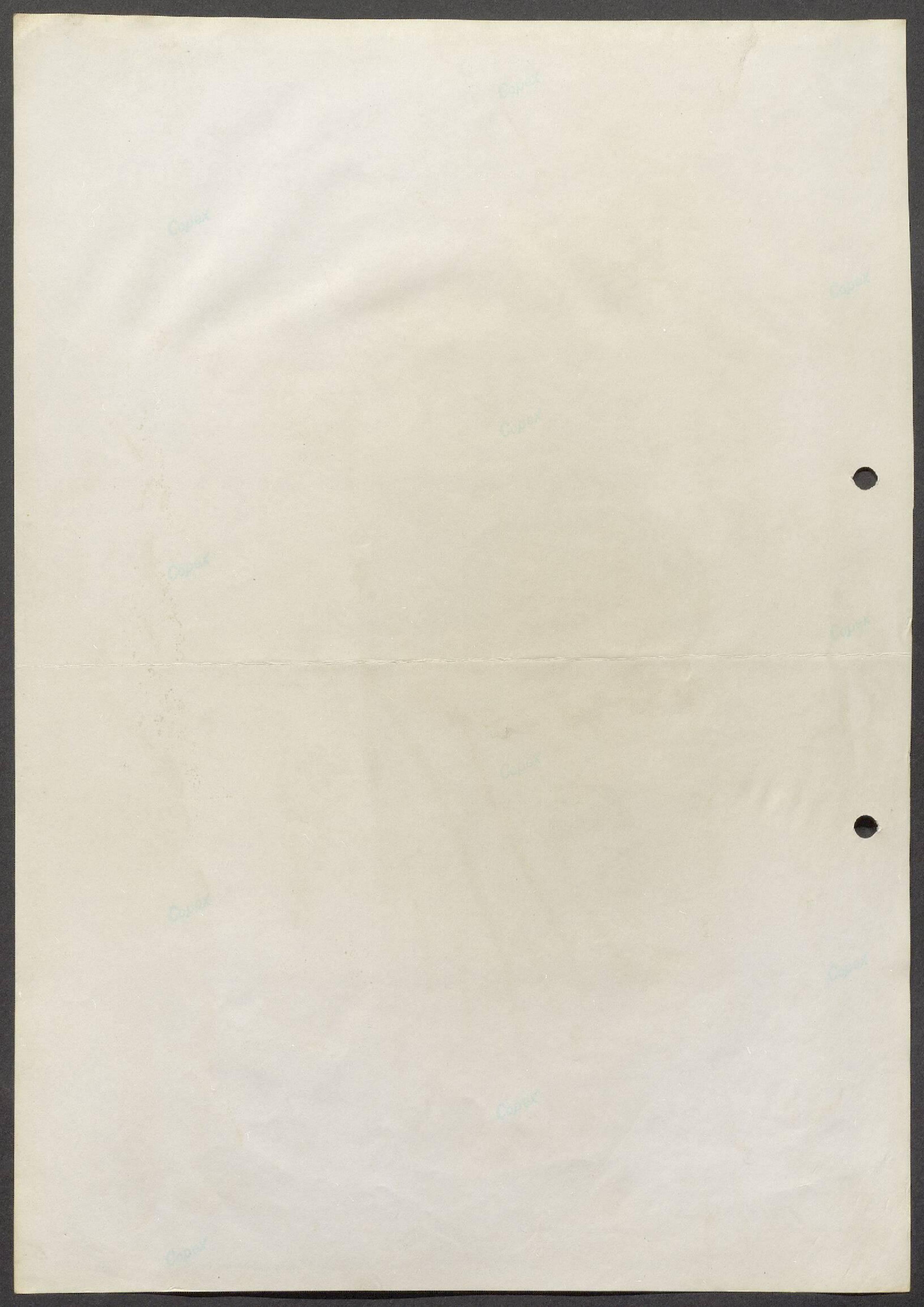
Mannheim

Industriehafen.

fr
Auseinandersetzung
Dr. Naecker willig

dt.

1.



Den Ihnen mit unserem Schreiben vom 12. Februar 1948
übersandten Mietvertrag bitten wir mit der Maßgabe zu unterzeichnen,
dass bei den in § 3 genannten Beträgen anstelle von "RM"
"DM" zu setzen ist.

Um Übersendung einer unterzeichneten Vertragsfertigung
wird gebeten.

I.A.

Künzli

Amtsrat

Rein

Copier

Copier

Copier

Copier

Copier

Copier

Copier

Copier

Eingegangen

16 FEB. 1948

Beurteilt

Mietvertrag.

zwischen
der Stadt Mannheim, vertreten durch den Oberbürgermeister
einerseits
und
der Firma Dr. Hammer & Co., Feinkosten- und Nährmittelbetrieb
andererseits.

§ 1.

Die Stadt Mannheim vermietet an die Firma Dr. Hammer & Co. von Grundstück Lgb. Nr. 9027 an der Gerwigstrasse im Industriehafen die im Plan des Vermessungs- und Liegenschaftsamts vom 5. Dezember 1947 näher bezeichneten Teilflächen

| | |
|------------|--------------|
| A = ca. | 1944 qm |
| B = ca. | 64 qm |
| C = ca. | 146 qm |
| D = ca. | <u>77 qm</u> |
| zus. = ca. | 2231 qm |

für die Erweiterung des auf ihrem angrenzenden Grundstück Lgb. Nr. 9027/5, Diffenestrasse 4, befindlichen Feinkost- und Nährmittelbetriebes.

§ 2.

Das Mietverhältnis, das bezüglich einer Mietfläche von 1795 qm schon mehrere Jahre besteht, beginnt bezüglich der weiteren Gelände- defläche von 436 qm am 1. Oktober 1947 und läuft auf unbestimmte Zeit mit beiderseits jederzeit sechsmonatiger Kündigungsfrist auf Ende eines Kalendermonats.

§ 3.

1. Der Mietzins beträgt ab 1. Oktober 1947 jährlich RM 0, 60 je Quadratmeter, somit für die ganze Fläche von 2. 231 qm RM 1.338,60, in Worten: Eintausenddreihundertachtunddreissig 60/100 Reichsmark.

2. Der Mietzins ist vom Beginn der in § 2 angegebenen Mietzeit bis zum Tage der Rückgabe des Geländes nach erfolgter Räumung (§ 9) in gleichen Teilbeträgen monatlich im voraus an die Stadtkasse zu

entrichten.

§ 4.

1. Für die Absteckung und Überweisung des Mietgeländes und für die Ergänzung des städtischen Liegenschaftskatasters hat die Mieterin auf Anforderung die entstehenden Kosten zu entrichten.

2. Bei Anschluss des Mietgeländes an das städtische Wasserleitungsnetz sind die allgemeinen städtischen Bestimmungen für den Bezug von Wasser massgebend.

3. Eine auf das Mietgelände entfallende Straßenreinigungsgebühr und etwaiges Wassergeld sind der Stadt Mannheim von der Mieterin auf Anforderung zu erstatten, soweit die Erhebung nicht unmittelbar bei ihr durch die Stadtwerke erfolgt.

§ 5.

1. Das Mietgelände dient ausschliesslich den in § 1 genannten Zwecken. Jede andere Verwendung sowie die ganze oder teilweise Abgabe an Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt.

2. Zur Errichtung von Bauten, jeder Art und sonstigen Anlagen, sowie zur Vornahme von Änderungen an denselben ist die vorherige Genehmigung des Bauaufsichtsams und der Stadtverwaltung als Vermieterin des Geländes erforderlich.

Soweit diese Bauten und Anlagen in das amtliche Vermessungswerk aufzunehmen sind, hat die Mieterin für die Vermessungskosten aufzukommen.

3. Der Zutritt zu den Mietflächen und den darauf erstellten Bauten ist den Beauftragten der Stadt jederzeit zu gestatten.

4. Ferner ist der Stadt das Recht vorbehalten, das Gelände jederzeit zur Durchführung von ober- oder unterirdischen Leitungen und sonstigen im öffentlichen Interesse gebotenen Einrichtungen und Massnahmen, soweit sie das Benutzungsrecht der Mieterin nicht wesentlich beeinträchtigen, ohne Anspruch auf Entschädigung zu benützen.

§ 6.

1. Das Mietgelände wird, soweit dies nicht schon bei der vorherigen Vermietung geschehen ist, von der Mieterin in dem Zustand übernommen, in dem es sich beim Vertragsabschluss befindet; für etwaige Sachmängel haftet die Stadt nicht.

2. Das Mietgelände ist auf Verlangen der Stadt ordnungsgemäß einzufriedigen. Hierzu sowie zur Erstellung von Bauten an den Mietgrenzen muss sich die Mieterin auf ihre Kosten die Fluchten vom städt. Vermessungs- und Liegenschaftsamt angeben lassen.

3. Gelände, Einfriedigung und Bauten sind von der Mieterin zu unterhalten; den Forderungen der Stadt in Bezug auf Ausführung und Unterhaltung hat die Mieterin nachzukommen.

§ 7.

Für eine etwa notwendige besondere Herstellung, Verbesserung oder Unterhaltung der Zugänglichkeit zu dem Mietgelände hat die Mieterin aufzukommen. Wenn zu diesem Zweck Veränderungen an Strassen und Weganlagen unvermeidlich sein sollten, so dürfen diese Veränderungen nur vom städtischen Tiefbauamt ausgeführt werden. Die Kosten hierfür hat die Mieterin zu tragen.

§ 8.

1. Das längs dem Mietgelände hinziehende Gleis darf unter Beobachtung der von der Deutschen Reichsbahn und der Stadt festgesetzten oder noch zu erlassenden besonderen Bestimmungen und gegen Entrichtung der vorgesehenen Gebühren zum Be- und Entladen von Eisenbahnwagen benutzt werden.

2. Für alle infolge der Benützung des Gleisanschlusses durch die Mieterin oder ihre Beauftragten verursachten Personen- und Sachschäden sowie für die Beschädigung von Eisenbahnwagen oder der Gleisanlagen hat die Mieterin aufzukommen. Etwa an die Stadt seitens der Reichsbahn oder Dritter in dieser Hinsicht gestellte Schadenersatzansprüche hat die Mieterin zur Selbsterfüllung zu übernehmen.

3. Ebenso hat die Mieterin alle beim Verladen ihrer Eisenbahnwagen entstehenden Verunreinigungen, der Gleisanlagen und des städtischen Gleisgeländes sofort nach Beendigung der Arbeiten zu entfernen.

§ 9.

1. Bei Beendigung des Mietvertrags ist das Mietgelände - so weit nicht eine andere Vereinbarung getroffen wird - von der Mieterin auf ihre Kosten vollständig zu räumen und auf Verlangen der Stadt in den Zustand vor Abschluss des Mietvertrags zu versetzen.

595739B

Das Mietgelände ist eingeebnet und gereinigt an die Stadt zurückzugeben. Sinngemäß trifft dies auch für die etwa vorgenommenen Veränderungen an Strassen- und Weganlagen zu. Die hierfür erforderlichen Arbeiten werden vom Tiefbauamt auf Kosten der Mieterin ausgeführt.

2. Etwa durch die Mieterin verursachte Beschädigungen der von der Stadt entlang der Gerwigstrasse erstellten Einfriedigungsmauer sind von der Mieterin auf ihre Kosten zu beseitigen. XX

3. Kommt die Mieterin ihren Räumungsverpflichtungen nicht nach, oder ist sie mit der Räumung länger als 4 Wochen in Verzug, so hat die Stadt das Recht, die Räumung des Mietgeländes und die Beseitigung von Anlagen sowie erforderlichenfalls die Instandsetzung der Einfriedigungsmauer auf Kosten der Mieterin vorzunehmen zu lassen oder - unter Ausschluss jeder Entschädigung - in anderer Weise über die Anlagen zu verfügen. X

§ 10

Die am 29. März 1939 und 12. September 1940 mit der Firma Dr. Nadler & Co., Feinkost- und Konservenfabrik, Mannheim - Industriehafen, in die die Firma Dr. Hammer & Co. eingetreten ist, abgeschlossenen Mietverträge, werden gleichzeitig ausser Kraft gesetzt.

Mannheim, den ...^{12.} Januar 1948 ^{Fabrikan}
Für die Stadt Mannheim Für die Mieterin:
- Stadtverwaltung Abt. V -

W. W.
Stadtsyndikus.

R. H.

- 1) Vorhauptsatz folt ^{wie} im alten Vertrag zu Grunde
- 2) XX d. Fliegen schaden deshalb, muss aus
weil es nicht nutzen.
- 3) X mit zu kürzer Termin

Ah

11/2, 1

30. Aug. 1948

DA 3112

Dr. H. Kr.

Herrn

Dr. Fritz Hammer
i. Firma Dr. Nadler & Co.
Mannheim
Diffenéstr. 4

Bernadine Angelegen-
heit!

Sehr geehrter Herr Dr. Hammer!

Ich bestätige den Empfang Ihres Schreibens vom 25. ds. Mts., in dem Sie mir die verschiedenen Wohnungsangelegenheiten, die Ihr Personal betreffen, vorgetragen haben. Ich habe heute auf einer Autofahrt von Frankfurt nach Heidelberg Gelegenheit gehabt, den Inhalt Ihres Briefes Herrn Oberbürgermeister Dr. Cahn-Garnier vorzutragen; er hat mich gebeten, ihm das Original Ihres Briefes zu überlassen, damit er durch einen Sonderbeauftragten die verschiedenen Angelegenheiten bearbeiten lassen kann. Er will dafür Sorge tragen, dass Ihnen, soweit wie nur irgend möglich, entgegengekommen wird. Sobald Sie in der Angelegenheit etwas erfahren, bitte ich Sie, mich zu verständigen. Sollten Sie innerhalb der nächsten vier Wochen überhaupt keine Nachricht erhalten, so bitte ich ebenfalls um Mitteilung, damit ich dann Herrn Dr. Cahn-Garnier auf die Sache nochmals ansprechen kann.

Ich hoffe, dass auf diese Weise Ihre Wünsche Erfüllung finden und bin

mit den besten Grüßen
Ihr ergebener

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt.

卷之三

14. Aug. 1948.

1878
Dr. O./M.
- 341 -

Firma

Dr. Hammer & Co.
M a n n h e i m - Waldhof .
Diffenéstrasse 4 .

Sehr geehrter Herr Dr. Hammer !

Wir bestätigen dankend den Empfang Ihres Schreibens vom 11. August 1948 in der Grundstücksangelegenheit und teilen Ihnen mit, dass wir bei der Gelegenheit einer Besprechung mit Herrn Oberbürgermeister Dr. Cahn-Garnier gestern diese Frage angeschnitten haben. Herr Dr. Cahn-Garnier erklärte sich bereit, Ihre Angelegenheit zu unterstützen. Wir haben ihn darauf hingewiesen, dass unter Umständen bei dem Stadtplanungsamt wegen der alten Baupläne Schwierigkeiten auftreten könnten und betont, dass solche Bedenken nunmehr als gegenstandslos anzusehen seien.

Über die weitere Entwicklung der Angelegenheit werden wir Ihnen berichten, sobald wir einen Bescheid von Herrn Dr. Cahn-Garnier erhalten haben.

Mit vorzüglicher Hochachtung !

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

4

Heidelberg , den 13.August 1948.
Dr.O./M.
-341-

A k t e n n o t i z .

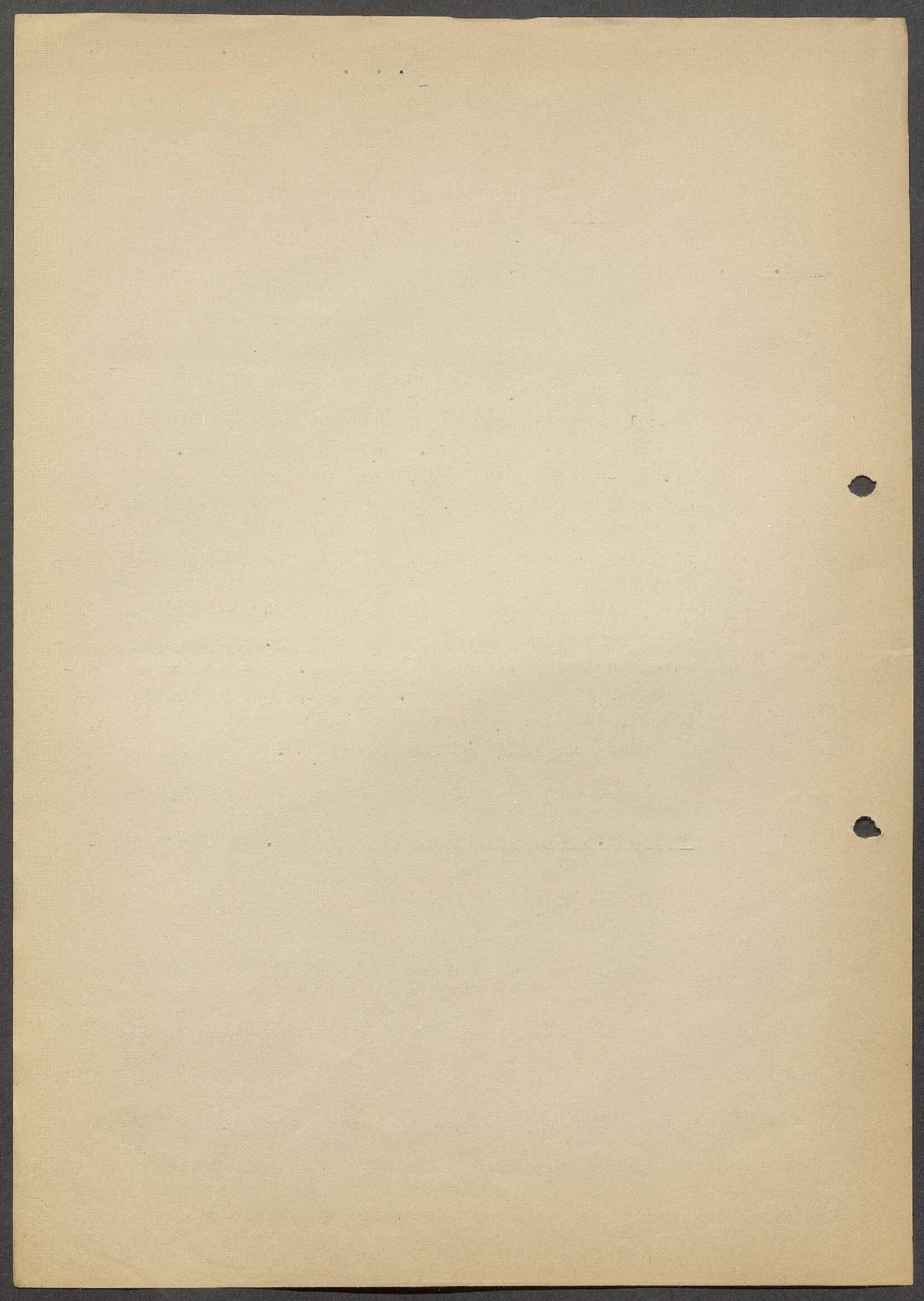
Betr.: Dr. Hammer & Co.

Gelegentlich der Besprechung bei Herrn Oberbürgermeister Dr.C a h n - G a r n i e r in der Sache Nettel habe ich auch die Grundstücksangelegenheit der Firma Hammer & Co. zur Sprache gebracht. Herr Dr.Cahn-Garnier versprach, sich um diese Sache zu kümmern und notierte sie sich . Ich wies ihn noch darauf hin , dass sich voraussichtlich beim Stadtplanungsamt Schwierigkeiten ergeben werden , weil die Baupläne aus der Nazi-zeit übernommen worden seien und es ursprünglich geplant war , eine Strasse zum Flugplatz Sandhofen durch das zum Erwerb durch die Firma Hammer & Co. vorgesehene Grundstück zu führen . Ich habe Herrn Dr.Cahn-Garnier den Aufriß der Firma Hammer & Co. gezeigt, aus dem er sich notierte, dass das Grundstück in der Gerwigstrasse liegt, und zwar Ecke Differéstrasse beginnt .

Herrn Dr.H e i m e r i c h zur gefl. Kenntnisnahme .

Ug.

G





7210

Dr. HAMMER & Co

FEINKOST-, KONSERVEN- UND NÄHRMITTEL-BETRIEBE
MANNHEIM-WALDHOF

DIFFENÉSTRASSE 4 - FERNSPRECHER 52015-16 - TELEGRAMME: HAMMERCO

12. Aug. 1948

Herrn

Dr. Dr. h.c. Hermann Heimerich,
Rechtsanwalt,
Heidelberg
=====

Neuenheimer Landstr. 4

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom

ZWEIGBETRIEBE

FRANKFURT/M., Mörfelder Landstraße 109a - Tel. 63138

STUTTGART/BAD CANNSTATT, Oppelner Str. 10 - Tel. 52823

NÜRNBERG, Fürther Straße 304 - Tel. 62404

Hi/Cz.

Unser Zeichen: Mannheim, 11. August 1948

Sehr geehrter Herr Dr. Heimerich!

Wir bestätigen dankend Jhr Schreiben vom 4. ds. Mts. und haben heute eine Unterredung mit Herrn Oberinspektor Boos von der Grundstücks-Abteilung der Stadt Mannheim gehabt. Herr Boos hat unseren Wunsch zum Kauf des städtischen Geländes zur Kenntnis genommen und wird unser Ersuchen seiner vorgesetzten Dienststelle vortragen. Wie er uns im Verlauf der Unterredung mitteilte, kommt die Angelegenheit zunächst vor die städtische Planungs-Abteilung und dann zur Entscheidung vor den Stadtrat. Es handelt sich um ein Gelände von 2231 qm und stellt sich der Preis pro qm auf ca. DM 7--. Wir erklärt uns bereit, die Kaufsumme von ca. DM 15 617-- in bar zu zahlen.

Wir bitten Sie daher die Angelegenheit für uns weiter zu verfolgen und hören in dieser Sache wieder gerne von Ihnen.

Mit verbindlichen Grüßen

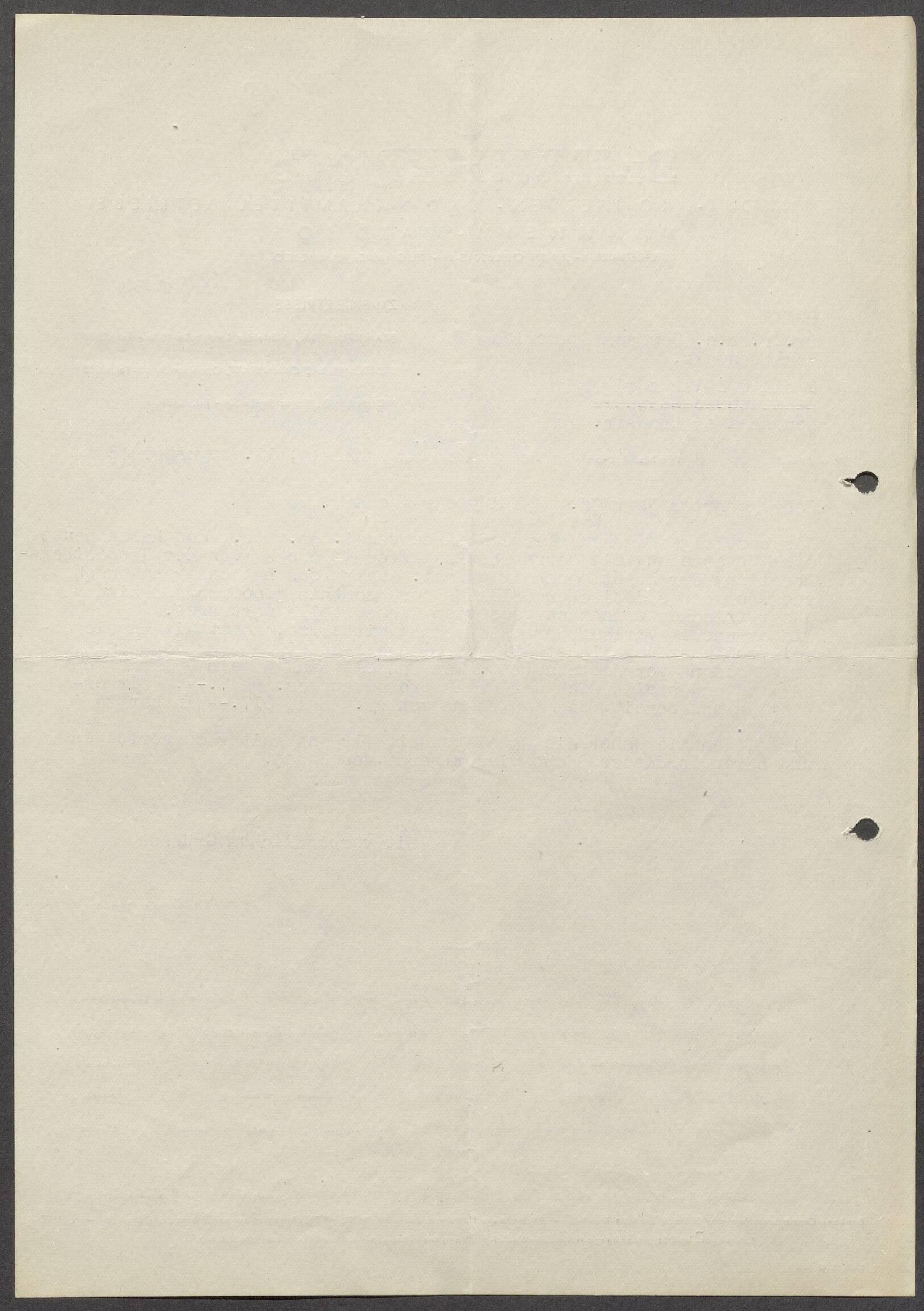
R. a. g.
F. Hammer

Es ist wichtig, dass Sie sich persönlich einstellen, da das Stadtplanungsamt Schätzungen machen wird wegen Bauplänen, die aus der Nazispit übernommen werden, die aber keine praktisch verwertbaren durchführbar sind. (Es handelt sich um eine Stapse zum Flugplatz Saarbrücken, die durch unsere Gründung nicht führen will)

Plan dabei für eine fünf Stück
is handelt sich um das blaue klapptische Gelände, wo von rot umrandet
gebräut ist

Banken: Commerzbank Mannheim; Städtische Sparkasse Mannheim. — Postscheck: Karlsruhe in Baden Nr. 24002. — Frachtgutsendungen: Mannheim-Industriehafen —

Expreßgut- und Eilgutsendungen: Mannheim-Waldhof. — Waggonsendungen: Mannheim-Industriehafen (Anschlußgleis).



158.1
4. August 1948

Dr. H./S.
- 341 -

Herrn
Dr. Fritz Hammer

Mannheim
Diffenéstr. 4

Sehr geehrter Herr Dr. Hammer!

Ich habe gestern in Grundstücksangelegenheiten eine Besprechung mit Herrn Stadt syndikus Dr. W o l l in Mannheim gehabt. Dabei habe ich auch die Sprache auf das städtische Grundstück gebracht, das Sie 1945 von der Stadt Mannheim gemietet und auf dem Sie eine große Fabrikationshalle erbaut haben. Herr Dr. Woll erklärte mir, daß die Grundstücksangelegenheiten der Stadt jetzt von Amtsrat H ä n d e l und Stadtrechtsrat G e i s t behandel würden, und daß er sich nur die weitere Bearbeitung einiger besonderer Angelegenheiten vorbehalten habe. Herr Dr. Woll empfahl, daß Sie zunächst einmal mit Herrn Oberinspektor B o o s von der Grundstücksabteilung der Stadt Rücksprache nehmen. Herr Boos sitzt auf Zimmer 225 des Rathauses.

Ihre Grundstücksangelegenheit mit der Grundstücksache des Herrn Heitger in Verbindung zu bringen, halte ich für unmöglich. Herr Heitger hat mich mittlerweile auf-

gesucht und informiert. Ich habe aber bei der Behandlung der Angelegenheit des Herrn Heitger den Eindruck gewonnen, daß er es nicht ganz leicht hat, seine eigenen Ansprüche gegenüber der Stadt durchzusetzen, und daß eine Koppelung dieser Ansprüche mit den Ansprüchen Ihrer Firma wohl nicht in Frage kommen kann.

Wenn Sie selbst in Ihrer Grundstücksangelegenheit nicht weiter kommen sollten, dann bin ich natürlich gerne bereit, mich bei dem Grundstücksamt der Stadt Mannheim in Ihrem Interesse einzuschalten.

Mit verbindlichen Grüßen

Ihr ergebener Rechtsanwalt

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt.

23.7.1948

OK 23/1

Dr. H./Kr.

Herrn
Dr. Fritz Hammer
Mannheim
Diffenéstr. 4

Sehr geehrter Herr Dr. Hammer!

Mit Herrn Heitger, den Sie mir freundlichst zugesandt haben, habe ich mich heute eingehend unterhalten. Es hat sich dabei ergeben, dass sein Fall schon schwierig genug liegt, als dass er noch mit Ihrer Grundstücksangelegenheit irgendwie verquickt werden könnte. Man wird also Ihre Grundstücksache ganz gesondert behandeln müssen. Ich hoffe, noch heute nachmittag Gelegenheit zu haben, mich mit Herrn Stadtsyndikus Wöll darüber zu unterhalten, unter welchen Bedingungen ein Kauf des Grundstücks für Sie in Betracht kommt.

Mit den besten Grüßen
bin ich Ihr ergebener

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt.

702 J. R. H. G.

1120

◎ 俗文化研究 · 11

卷之三

2013-2014-11-10

(d) $\text{H}_2\text{S} + \text{O}_2 \rightarrow \text{H}_2\text{O} + \text{S}$

DR. FRITZ HAMMER

Geschäftsführender Teilhaber der Betriebe
DR. HAMMER & CO.

MANNHEIM-WALDHOF

Differenstraße 4
Fernsprecher 52015, 52016
Privat 42931

den 19. Juli 1948.

Herrn
Rechtsanwalt Dr. Dr. Heimerich

Heidelberg.
Neuenheimer Landstrasse 4.

Betr.

20. Juli 1948

9 Mr 30

Sehr geehrter Herr Dr. Heimerich !

Anschliessend an unser Fabrikanwesen haben wir ein städt. Grundstück in Miete, das wir 1945 mit einer grossen Fabrikations-Halle 50 x 20 m bebaut haben. Bezuglich des Kaufes dieses Grundstückes waren schon Verhandlungen vor dem Kriege mit Herrn Kistner von der Stadtverwaltung Mannheim, doch konnte damals ein Kaufvertrag wegen Kriegsbeginn nicht mehr unter Dach gebracht werden. Inzwischen ist dieser Kauf dringender denn je geworden, weil das Grundstück bereits bebaut ist und diese Fabrikations-Halle einen wesentlichen Bestandteil i. Rahmen unseres Fabrikations-Programmes darstellt.

Da Sie zu der Stadt Mannheim gute Beziehungen unterhalten, möchten wir Sie bitten, diesen Kauf in die Wege zu leiten. Entsprechender Mietvorschlag der Stadt ist in der Anlage beigefügt. Denselben haben wir nicht unterzeichnet, weil für uns nur ein Kauf in Frage kommt.

Wenn die Stadt nicht gutwillig verkauft, besteht die Möglichkeit die Stadt dazu zu zwingen im Rahmen der Verhandlungen Aurepa contra Stadtverwaltung. Über diese Verhandlungen wird Sie mein Freund, Herr Hans Heitger, informieren, der in dieser Sache Ihre anwaltliche Unterstützung haben möchte. Es handelt sich hier um das Herrn Heitger gehörige Grundstück an der Käfertaler-Strasse, das die Stadtverwaltung unter Führung des OB Braun, der Strumpf-Fabrik Elbeo zur Bebauung freigegeben hat, ohne dazu die Erlaubnis des Herrn Heitger eingeholt zu haben.

Herr Heitger kommt am Freitag, den 23. Juli 1948 zu Ihnen für eine etwa 1-stündige Besprechung.

Bitte würden Sie uns telefonisch durchgeben, zu welcher Uhrzeit Sie am Freitag für Herrn Heitger zu sprechen sind.

Mit freundlichem Gruss !

Ihr
ergebener

Hammer

1 Anlage.

Der Oberbürgermeister
der Stadt Mannheim



Abteilung V

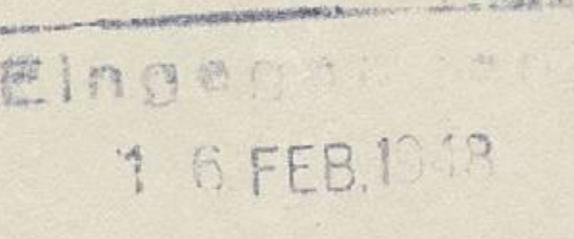
2231
1795

436 mehr

Diff 4 Lageplan verleihen

Mannheim, den
Postschließfach 550

12. Februar 1948

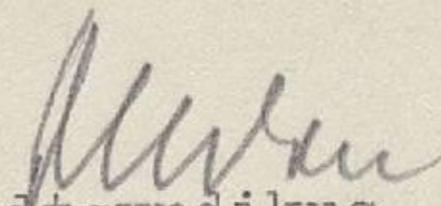


Vermietung städt. Geländes an
die Firma Dr. Hammer & Co.
Mannheim

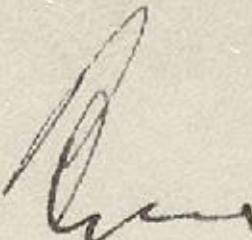
betr.

Nach dem amtlichen Lageplan des städt. Vermessungs- und Liegenschaftsamts vom 5. Dezember 1947, den wir k. Hd. Ihrem Architekten, Herrn Arno Anke, Mannheim-Waldhof, zur Verfügung gestellt hatten, sind Ihnen endgültig 2231 qm städt. Geländes mietweise überlassen, während nach den bisher mit Ihnen getroffenen Vereinbarungen nur Miete für 1795 qm gezahlt wurde. Der Beginn der Mietzeit für die Mehrfläche von 436 qm wird auf den 1. Oktober 1947 festgestellt.

•/• Wir übersenden angeschlossen 2 Fertigungen des mit Ihnen abzuschliessenden Mietvertrags über die Gesamtfläche von 2231 qm mit der Bitte um Prüfung, Unterzeichnung und Rückgabe einer Fertigung. Die bisher abgeschlossenen Mietverträge bzw. Vereinbarungen werden gleichzeitig ausser Kraft gesetzt.


Stadtsyndikus

An die Firma
Dr. Hammer & Co.,
Mannheim
Diffenestr. 4



GRDT report

Ertoosse + K. report

infra
vis & claudia

Mietvertrag.

zwischen
der Stadt Mannheim, vertreten durch den Oberbürgermeister
einerseits
und
der Firma Dr. Hammer & Co., Feinkosten- und Nährmittelbetrieb
andererseits.

§ 1.

Die Stadt Mannheim vermietet an die Firma Dr. Hammer & Co. von Grundstück Lgb. Nr. 9027 an der Gerwigstrasse im Industriehafen die im Plan des Vermessungs- und Liegenschaftsamts vom 5. Dezember 1947 näher bezeichneten Teilflächen

| | |
|------------|--------------|
| A = ca. | 1944 qm |
| B = ca. | 64 qm |
| C = ca. | 146 qm |
| D = ca. | <u>77 qm</u> |
| zus. = ca. | 2231 qm |

für die Erweiterung des auf ihrem angrenzenden Grundstück Lgb. Nr. 9027/5, Differenstrasse 4, befindlichen Feinkost- und Nährmittelbetriebes.

§ 2.

Das Mietverhältnis, das bezüglich einer Mietfläche von 1795 qm schon mehrere Jahre besteht, beginnt bezüglich der weiteren Gelände-fläche von 436 qm am 1. Oktober 1947 und läuft auf unbestimmte Zeit mit beiderseits jederzeit sechsmonatiger Kündigungsfrist auf Ende eines Kalendermonats.

§ 3.

1. Der Mietzins beträgt ab 1. Oktober 1947 jährlich RM 0, 60 je Quadratmeter, somit für die ganze Fläche von 2. 231 qm RM 1.338,60, in worten: Eintausenddreihundertachtunddreissig 60/100 Reichsmark.

2. Der Mietzins ist vom Beginn der in § 2 angegebenen Mietzeit bis zum Tage der Rückgabe des Geländes nach erfolgter Räumung (§ 9) in gleichen Teilbeträgen monatlich im voraus an die Stadtkasse zu

entrichten.

§ 4.

1. Für die Absteckung und Überweisung des Mietgeländes und für die Ergänzung des städtischen Liegenschaftskatasters hat die Mieterin auf Anforderung die entstehenden Kosten zu entrichten.

2. Bei Anschluss des Mietgeländes an das städtische Wasserleitungsnetz sind die allgemeinen städtischen Bestimmungen für den Bezug von Wasser maßgebend.

3. Eine auf das Mietgelände entfallende Straßenreinigungsgebühr und etwaiges Wassergeld sind der Stadt Mannheim von der Mieterin auf Anforderung zu erstatten, soweit die Erhebung nicht unmittelbar bei ihr durch die Stadtwerke erfolgt.

§ 5.

1. Das Mietgelände dient ausschliesslich den in § 1 genannten Zwecken. Jede andere Verwendung sowie die ganze oder teilweise Abgabe an Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt.

2. Zur Errichtung von Bauten jeder Art und sonstigen Anlagen, sowie zur Vornahme von Änderungen an denselben ist die vorherige Genehmigung des Bauaufsichtsams und der Stadtverwaltung als Vermieterin des Geländes erforderlich.

Soweit diese Bauten und Anlagen in das amtliche Vermessungswerk aufzunehmen sind, hat die Mieterin für die Vermessungskosten aufzukommen.

3. Der Zutritt zu den Mietflächen und den darauf erstellten Bauten ist den Beauftragten der Stadt jederzeit zu gestatten.

4. Ferner ist der Stadt das Recht vorbehalten, das Gelände jederzeit zur Durchführung von ober- oder unterirdischen Leitungen und sonstigen im öffentlichen Interesse gebotenen Einrichtungen und Massnahmen, soweit sie das Benutzungsrecht der Mieterin nicht wesentlich beeinträchtigen, ohne Anspruch auf Entschädigung zu benutzen.

§ 6.

1. Das Mietgelände wird, soweit dies nicht schon bei der vorherigen Vermietung geschehen ist, von der Mieterin in dem Zustand übernommen, in dem es sich beim Vertragsabschluss befindet; für etwaige Sachmängel haftet die Stadt nicht.

2. Das Mietgelände ist auf Verlangen der Stadt ordnungsgemäß einzufriedigen. Hierzu sowie zur Erstellung von Bauten an den Mietgrenzen muss sich die Mieterin auf ihre Kosten die Fluchten vom Stadt. Vermessungs- und Liegenschaftsamt angeben lassen.

3. Gelände, Einfriedigung und Bauten sind von der Mieterin zu unterhalten; den Forderungen der Stadt in Bezug auf Ausführung und Unterhaltung hat die Mieterin nachzukommen.

§ 7.

Für eine etwa notwendige besondere Herstellung, Verbesserung oder Unterhaltung der Zugänglichkeit zu dem Mietgelände hat die Mieterin aufzukommen. Wenn zu diesem Zweck Veränderungen an Straßen und Wegeanlagen unvermeidlich sein sollten, so dürfen diese Veränderungen nur von städtischen Tiefbauamt ausgeführt werden. Die Kosten hierfür hat die Mieterin zu tragen.

§ 8.

1. Das längs dem Mietgelände hinziehende Gleis darf unter Beobachtung der von der Deutschen Reichsbahn und der Stadt festgesetzten oder noch zu erlassenden besonderen Bestimmungen und gegen Entrichtung der vorgesehenen Gebühren zum Be- und Entladen von Eisenbahnwagen benutzt werden.

2. Für alle infolge der Benützung des Gleisanschlus es durch die Mieterin oder ihre Beauftragten verursachten Personen- und Sachschäden sowie für die Beschädigung von Eisenbahnwagen oder der Gleisanlagen hat die Mieterin aufzukommen. Etwa an die Stadt seitens der Reichsbahn oder Dritter in dieser Hinsicht gestellte Schadenerstattungsansprüche hat die Mieterin zur Selbsterfüllung zu übernehmen.

3. Ebenso hat die Mieterin alle beim Verladen ihrer Eisenbahnwagen entstehenden Verunreinigungen der Gleisanlagen und des städtischen Gleisgeländes sofort nach Beendigung der Arbeiten zu entfernen.

§ 9.

1. Bei Beendigung des Mietvertrags ist das Mietgelände - soweit nicht eine andere Vereinbarung getroffen wird - von der Mieterin auf ihre Kosten vollständig zu räumen und auf Verlangen der Stadt in den Zustand vor Abschluss des Mietvertrags zu versetzen.

Das Mietgelände ist eingeebnet und gereinigt an die Stadt zurückzugeben. Sinngemäß trifft dies auch für die etwa vorgenommenen Veränderungen an Strassen- und Weganlagen zu. Die hierfür erforderlichen Arbeiten werden vom Tiefbauamt auf Kosten der Mieterin ausgeführt.

2. Etwa durch die Mieterin verursachte Beschädigungen der von der Stadt entlang der Gerwigstrasse erstellten Einfriedigungsmauer sind von der Mieterin auf ihre Kosten zu beseitigen.

3. Kommt die Mieterin ihren Räumungsverpflichtungen nicht nach, oder ist sie mit der Räumung länger als 4 Wochen in Verzug, so hat die Stadt das Recht, die Räumung des Mietgeländes und die Beseitigung von Anlagen sowie erforderlichenfalls die Instandsetzung der Einfriedigungsmauer auf Kosten der Mieterin vorzunehmen, zu lassen oder - unter Ausschluss jeder Entschädigung - in anderer Weise über die Anlagen zu verfügen.

§ 10

Die am 29. März 1939 und 12. September 1940 mit der Firma Dr. Nadler & Co., Feinkost- und Konservenfabrik, Mannheim - Industriehafen, in die die Firma Dr. Hammer & Co. eingetreten ist, abgeschlossenen Mietverträge, werden gleichzeitig ausser Kraft gesetzt.

Mannheim, den ...^{Februar} 1948

Für die Stadt Mannheim
- Stadtverwaltung Abt. V -

Für die Mieterin:

Alvex
stadtsyndikus.

Rein

Lageplan 1:500
zum Einschätzungsverzeichnis
v. 21. Juni 1947 des
Badischen Gebäudeversicherungs
amts
(Versicherungsstelle Mannheim)

